

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderung

§ 2 Anlagen (1 - 3) zur VSRO

- (1) [...]
- (2) Diese Richtlinien zur VSRO (Anlage 1), die Beach- Richtlinien (Anlage 2) und das Organigramm des VSRA (Anlage 3) werden vom VSRA erstellt und bedürfen gemäß WVV - Satzung der Zustimmung des WVV - Präsidiums.

Anmerkung:

Die Anlage 3 wurde bisher noch nicht erstellt.

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderung

§ 3 Zusammensetzung des VSRA:

- (2) [...]
- (2.4) AK „Lehr- und Prüfwesen“
Ihm gehören an:
 - f) der Beisitzer Beobachtungen

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderung/ Klarstellung

§ 4 Wahl und Berufung der Mitglieder des VSRA

- (6) Der RSW wird von den BSRW der beteiligten Landesverbände bestimmt. (Im WVV nur vom VSRW)

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderung

§ 5 Aufgaben des VSRA

- (2) Aufgaben des VSRA sind u.a.:
 - d) Die Erteilung der Ligazulassungen bis einschließlich RL

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderung

§ 6 Sonderstatus und Aufgaben des Schiedsrichterrates

- (1) Der Schiedsrichterrat vertritt ~~des~~den VSRA und ist für dessen Geschäftsführung verantwortlich.

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderung

§ 8 Tagung der KSRW

Für die Planung und Organisation der SR-Lehrgänge im „D“- und „C“- Bereich je Bezirk, ist die „Tagung der KSRW“ zuständig.

Antrag des Schiedsrichterausschusses: Klarstellung der Aufgaben

§ 9 Aufgaben des KSRW

Zu den Aufgaben gehören:

a) [...]

b) [...]

~~e) die Erteilung der Jahresberechtigung für die SR-Lizenzstufe „D“~~

~~d)c) die Ahndung von Verstößen bis einschließlich SR-Lizenzstufe „D“~~

~~e)d) die Organisation von SR-Lehrgängen bis einschließlich SR-Lizenzstufe „C“ in Abstimmung mit dem AK „Bez.SRW“ und AK „Lehr- und Prüfwesen“.~~

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderungen

§ 10 SR: -Verstöße und Strafen-

(1) Zurückstufung auf die nächst ~~unterste-untere~~ Stufe gemäß Ziffer 2 erfolgt, wenn nicht zu Beginn der Meisterschaftsrunde die SR-Lizenzverlängerung bzw. die mögliche einmalige Verlängerung der B-Kandidaturbescheinigung eingeholt wird, oder wenn ein Versäumnis nach § 5 der Richtlinien zur VSRO vorliegt.

(3) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts (1. und 2.SR, Schreiber / Scorer und Linienrichter) sind von der Ausübung einer Schiedsgerichtstätigkeit ausgeschlossen, wenn sie Mittel eingenommen haben, die das Reaktionsvermögen einschränken (z.B. spezielle Medikamente, Drogen Alkohol etc.). Darüber hinaus ist u.a. der Genuss von alkoholhaltigen Getränken während der Schiedsgerichtstätigkeit untersagt. Verstöße werden mit Ordnungsstrafen nach VSPO und nach Ziffer 4 geahndet.

(5) Als Strafen können verhängt werden:

a) Verweis

b) ~~Rückstufung-Zurückstufung~~ gemäß Ziffer 2

c) SR-Lizenzentzug bzw. Entzug der Teilnahmebescheinigung

(7) Dem VSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtungen die Qualität und Zuverlässigkeit der SR auf Verbandsebene zu überwachen. Wiederholt negative Beobachtungsergebnisse führen zu ~~Rückstufungen-Zurückstufungen~~ durch den SR-Rat. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, kann der Schiedsrichterrat unter Beachtung der VSRO, dem SR seine SR- Lizenz / SR-Bescheinigung zurückstufen oder entziehen bzw. die Regionalliga- / Oberliga-Zulassung aberkennen.

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderung

§ 12 Spesenregelung

(1) Wird ein SR bei bzw. von der spielleitenden Stelle angefordert, so erhält er vom Ausrichter bzw. vom Antragsteller Kostenerstattung. Neben den Reisekosten ist für die Spielleitung mindestens die entsprechende Aufwandsentschädigung (Einsatzgeld) ~~nach-gemäß~~ der VFO zu erstatten.

- (2) In Leistungsklassen mit zentralem SR-Einsatz bemessen sich die Spesen nach den Richtsätzen der VFO, wobei der entsprechende Staffeltag eine höhere Aufwandsentschädigung festlegen kann. Darüber hinaus bestimmt der Schiedsrichterrat das Verfahren der Einsatzabrechnung einschließlich etwaiger Ausschlussfristen gegenüber SRden Schiedsrichtern. Diese Regelungen sind in „Abrechnungsrichtlinien für den zentralen Schiedsrichtereinsatz“ zusammenzufassen und nach Genehmigung durch das WVV- Präsidium, den beteiligten Vereinen und SRden Schiedsrichtern bekannt zu geben.

Antrag des Schiedsrichterausschusses: redaktionelle Änderung

Diese VSRO wurde vom WVV - Verbandstag am 21. März 1993 verabschiedet sowie am 19. März 1995, 23. Juni 1996, 21. Juni 1998, 15. Juni 2008, 24. Juni 2012, 07. Mai 2017, ~~und am~~ 10. Juni 2018 und am 02. Oktober 2021 geändert.